



Förderungsrichtlinie

Aktion „Kärntner Schülerinnen und Schüler nach Brüssel“

1. Förderungsgegenstand

Das Land Kärnten gewährt – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel - Förderungen für Kärntner Schulklassen aus unten angeführten Schulbereichen*) für Fahrten zu Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in Brüssel.

Dadurch soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein besseres Verständnis der europäischen Zusammenhänge in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft und der Bedeutung der europäischen Integration für Kärnten ermöglicht werden. Jugendliche und junge Erwachsene sollen befähigt werden, die europäische Dimension in verschiedensten Lebensbereichen zu erkennen und sie für sich selbst nutzbar zu machen.

- *) AHS (Allgemeinbildende Höhere Schulen)
BHS (Berufsbildende Höhere Schulen wie HTL, BHAK/BHAS, HUM)
HS + NMS (Haupt- und Neue Mittelschulen)
PTS (Polytechnische Schulen)
FBS (Fachberufsschulen in Kärnten)

2. Förderungsbedingungen (Förderungsvoraussetzungen)

Als Förderungsbedingungen werden die nachstehenden Voraussetzungen und Konditionen festgelegt.

Gefördert werden Fahrten bzw. Reisen von Kärntner Schulklassen (AHS, BHS, HS/NMW, PTS, FBS) nach Brüssel, **wenn**

- der Reise ein pädagogisches Konzept (EU-Themen im Schulunterricht) zu Grunde liegt, demnach sich die SchülerInnen speziellen EU-Themen für Jugendliche im Vorfeld widmen. Das Angebot des Europahauses Klagenfurt, der Europäischen Föderalistischen Bewegung und der EUROPE-DIRECT-Kärnten Stelle für schulbezogene EU-Vorträge, etc. kann dazu genutzt werden.
- im Rahmen der Brüssel-Exkursion ein Besuch im Verbindungsbüro des Landes Kärnten sowie der Besuch von mindestens einer Einrichtung der Europäischen Institutionen (zB Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Ständige Vertretung, etc.) absolviert wird.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Schulen in Kärnten, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter bzw den jeweiligen Lehrpersonen oder die Elternvereine von Schulen in Kärnten, vertreten durch den Elternvereinsvorsitz. Förderungsbegünstigt sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler, die an einer förderungsgegenständlichen Reise teilnehmen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines Zuschusses zu den Ausgaben für die gemeinschaftliche Brüssel-Reise als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderungssumme beträgt **EUR 150,-** pro an einer Reise teilnehmender Schülerin/teilnehmenden Schüler. Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe des Vorhandenseins der finanziellen Mittel und wird nach erfolgter Reise und nach Vorlage von Verwendungsbelegen und Bekanntgabe der definitiven Teilnehmerzahl ausgezahlt.

5. Verpflichtungen des Fördernehmers

- a) Dem Förderantrag ist ein Pädagogisches Konzept (Formblatt) beizulegen. Nähere Informationen zur Umsetzung sind bei der Bildungsdirektion für Kärnten, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sarah Schäfer, Tel. +43 50534-10010, Mail: sarah.schaefer@bildungsdirektion-ktn.gv.at erhältlich.
- b) Die dem Förderungsgegenstand entsprechende Verwendung ist vom Fördernehmer innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der geförderten Brüssel-Reise durch Vorlage von Originalrechnungen bzw Zahlungsnachweisen über Fahrt- und Aufenthaltskosten und einer aktuellen Teilnehmerliste einerseits sowie Berichte oder Projektarbeiten und Fotos andererseits der **Förderungsstelle** nachzuweisen.
- c) Der Fördernehmer ist verpflichtet, der **Förderungsstelle** alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes verzögern oder unmöglich machen.

6. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a) Der Fördernehmer hat bereits ausbezahlte Mittel der gewährten Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers binnen 30 Tagen zuzüglich einer Verzinsung von 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der ÖNB, mindestens aber in der Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gerechnet ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln zurückzuerstatten, wenn

- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Fördernehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- das geförderte Vorhaben aus Verschulden des Fördernehmers nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vertragsgemäß realisiert wird,
- den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen von Seiten des Fördernehmers nicht eingehalten wurden,
- der Fördernehmer Prüfungen behindert oder verhindert hat oder die unverzügliche Meldung von Ereignissen gemäß Punkt 5 unterblieben ist,
- der Fördernehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie die sonstigen vorgesehenen Mitteilungen gemäß dieser Förderungsvereinbarung unterlassen wurden,
- die Förderung des Förderungsgebers ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden.

b) Der Fördernehmer ist verpflichtet, im Falle der Rückforderung durch den Förderungsgeber Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung auf das Konto des Förderungsgebers zu überweisen.

7. Verfahren

Die Förderung wird auf schriftlichem Antrag unter Verwendung eines entsprechenden Antragsformulars gewährt. Antrags- und Förderungsstelle ist das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1- Landesamtsdirektion, UAbt. Europäische und internationale Angelegenheiten. Das Antragsformular kann unter der Internet-Adresse www.europa.ktn.gv.at heruntergeladen und an die Antragsstelle übermittelt werden. Der Antrag muss vor dem Beginn der geplanten Fahrt gestellt werden. Die Förderungszusage erfolgt schriftlich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Förderungsstelle entscheidet aufgrund dieser Förderungsrichtlinie nach Maßgabe der verfügbaren Förderungsmittel. Vorläufige Förderungszusagen werden – bei Erfüllung der Förderungskriterien – bis zum Erschöpfen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Einlangens der Anträge erteilt.

Antrags- und Förderungsstelle

Amt der Kärntner Landesregierung
 Abt. 1 – Landesamtsdirektion
 UAbt. Europäische und internationale Angelegenheiten
 Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel. 050536 10132 – mail: eu-buero@ktn.gv.at